RATGEBER

Rente 2023

Änderungen in der Rente

Unsere gesetzliche Rente und was sich in 2023 ändert!

rentenbescheid24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!

Vorwort

Seit Januar 2023 stehen Änderungen in der gesetzlichen Rente an. In diesem Ratgeber können Sie nachlesen, was sich im Jahr 2023 in der gesetzlichen Rente ändert!
Und was die Ampelregierung mit der gesetzlichen Rente im Jahr 2023 und darüber hinaus plant!

Nun viel Spaß und Wissensdurst...

Änderungen in der Rente für das Jahr 2023

Änderungen im Überblick 5
Rentenerhöhung zum 01.07.2023 6
Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente 7
2023 Verbesserungen in der Berechnung der Rentenhöhe einer EM-Rente 7
Pauschaler Zuschlags für EM-Rente im Bestand am 01.07.2024 geplant! 8
Anspruch auf Prüfung eines Grundrentenzuschlages ab 2023 9
Bürgergeld und Wohngeld ab 2023 9
Bürgergeld ab 2023 9
Wohngeld Plus ab 2023 10
Steuern und Rente ab 2023 11
Freibetrag in der Grundsicherung ab 2023, Erbschaft, Behindertentestament 12
Pflegeversicherungsbeitrag für kinderlose Rentner und Antragsteller 2023 12
Zusatzbeitrag in der gesetzlichen KV steigt ab 2023 12
Regelaltersgrenze steigt im Jahr 2023 13
Altersgrenze für abschlagsfreie vorgezogene Altersrente steigt im Jahr 2023 14
99,99 Prozent Teilrente bei Pflege naher Angehöriger nutzen 14
Zurechnungszeit bei Bestandsrentnern einer EM-Rente vor 2019 16
Selbstständige in die gesetzliche Rentenversicherung 17

Über den Autor 18
Noch wissensdurstig? 19
Impressum 20

Änderungen in der Rente für das Jahr 2023

Änderungen im Überblick

Das Jahr 2023 beginnt mit Änderungen in der gesetzlichen Rente schon ab dem 01.01.2023. Sozialrechtliche Rechenwerte, die für die Rente wichtig sind, haben sich geändert! Hier die Zahlen, Daten, Fakten für die neuen Rechenwerte im Jahr 2023. Die Lohnentwicklung im Jahr 2022 war ansteigend. Daher ändern sich unter anderem die Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung.
Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rente (West) steigt vom Jahr 2022 zum Jahr 2023 um 3,54 Prozent. Der Rentenbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt bei 18,6 Prozent stabil.

Folgende Werte bestehen für 2023:

- Beitragsbemessungsgrenze RV 2023 = 7.300 €; 87.600 im Jahr
- Beitragsbemessungsgrenze RV Ost 2023 = 7.100 €; 85.200 im Jahr
- Bezugsgröße West = 3.395 € mtl.
- Bezugsgröße Ost = 3.290 € mtl.
- vorläufiges Durchschnittsentgelt 2023 steigt auf 43.142€ (Vergleichswert von 2022 38.901 €)
- endgültiges Durchschnittsentgelt 2023= 40.463 €
- Umrechnungswert Ost 2023 = 1,0280 (Vergleichswert 2022 lag bei 1,0420 -Höherwertung - der Osteinkünfte in der Rente bis 2024)
- aktueller Rentenwert West = 36,02 € = gleichbleibend bis 30.06.2023
- aktueller Rentenwert Ost = 35,52 € = gleichbleibend bis 30.06.2023
- Beitragssatz in der Rentenversicherung 18,6% im Jahr 2023 gleichbleibend
- 2023 Mindestbeitrag für freiwillige Beiträge stark angestiegen mit 96,72 € mtl. gegenüber 83,70 € im Jahr 2022 mtl.
- Höchstbeitrag für freiwillige Beiträge = 1.357,80€ mtl.
- Minijob-Verdienstgrenze ab 01.10.2022 auf 520 € angestiegen, Geringfügigkeitsgrenze ist seit dem 01.10.2022 eine dynamische Verdienstgrenze
- Hinzuverdienstgrenze bei einem Hinzuverdienst neben einer vorgezogenen Altersrente ab 2023 fällt weg
- Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen Erwerbsminderung ab 2023 stark erhöht

Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Rechenwerte in der gesetzlichen KV haben sich zum 01.01.2023 geändert.

Die Pflichtversicherungsgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze) ist 66.600 € Brutto-jahreseinkommen gestiegen. Dies macht monatlich ein Einkommen von 5.550 € aus.

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze ist die Einkommensgrenze, die entscheidet, ob ein Arbeitnehmer in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein kann.

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (zweite JAEG) des § 6 Absatz 7 SGB V ist im Jahr 2023 auf 59.850 € gestiegen.

Die bundeseinheitlich geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab dem 01.01.2023 = 59.850 €.
Beiträge zur gesetzlichen KV werden im Jahr 2023 nur bis zu einem Jahresbetrag von 59.850€ erhoben.

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 2023 = 14,6 Prozent.
Der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen KV ist im bundesweiten Durchschnitt um 0,3% auf 1,6% gestiegen.

Rentenerhöhung zum 01.07.2023

Der Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat Ende des Jahres 2022 bekannt gegeben, dass die Rentenwerte in Ost und West ab dem 01.07.2023 um rund 4 % ansteigen werden.
Wie hoch die neuen Rentenwerte ab dem 01.07.2023 wirklich aussehen werden, ist aktuell (09.01.2023), noch völlig offen. Warten wir die Entwicklung zum März 2023 ab. Im Monat März 2023 gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die neuen Anpassungswerte bekannt. So war es auch in der Vergangenheit 2020, 2021 und 2022 der Fall.

Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente

Die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten (Altersrenten vor der Regelaltersgrenze) ist ab dem 01.01.2023 ersatzlos weggefallen. Bezieher einer vorgezogenen Altersrente können ab dem 01.01.2023 anrechnungsfrei an die Altersrente dazuverdienen, so viel wie sie wollen oder können?!

Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen bei EM-Renten ab 2023

Wer Erwerbsminderungsrente bezieht, muss folgende Hinzuverdienstgrenzen ab 2023 beachten:

- Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung liegt die Mindesthinzuver dienstgrenze ab dem 01.01.2023 bei 35.647,50 €.
- Die Hinzuverdienstgrenze bei Renten wegen voller Erwerbsminderung beträgt ab dem 01.01.2023 = 17.823,75 €.
- Die individuelle Hinzuverdienstgrenze bei teilweiser Erwerbsminderungsrente kann noch über der Mindestverdienstgrenze liegen.

2023 Verbesserungen in der Berechnung der Rentenhöhe einer EM-Rente

Für die EM-Rentner*innen, deren EM-Rente nach dem 31.12.2022 beginnt, verlängert sich die Zurechnungszeit.

EM-Rentner werden ab dem 01.01.2023 so gestellt, als hätten sie bis zum 66. Geburtstag Beiträge gezahlt. Im Jahr 2022 ging diese Zurechnungszeit nur bis 65 und elf Monate. Mit der Verlängerung der Zurechnungszeit auf das 66. Lebensjahr kann es im Einzelfall zu einer höheren EM-Rente kommen.

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung zur Rente

Unklarheiten beseitigen, rechtssichere Informationen erhalten

- Antworten auf Rentenfragen vom Rentenberater
- Überblick und Handlungshinweise für die Rente
- rechtssichere Informationen zur Rente

zur Beratung

Beratung „Früher in Rente gehen"

So gelingt der frühere Rentenbeginn!

- Beratung zum genauen Renteneintrittstermin
- Abschläge vermeiden oder ausgleichen
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung „Erwerbsminderungsrente"

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung zur Intelligenzrente

Beratung Sonder- Zusatzrenten der DDR

Erfahren Sie ganz genau, ob Sie z.B. die Intelligenzrente als zusätzliche Rentenansprüche für Ihre Rente geltend machen können!

zur Beratung

Einführung eines pauschalen Zuschlags für EM-Rente im Bestand am 01.07.2024 geplant!

Zeitgleich mit der Rentenerhöhung für das Jahr 2022 wurde für rund 3 Millionen Rentenbezieher einer EM-oder Hinterbliebenenrente eine pauschale Erhöhung der Rente ab dem 01.07.2024 bis zu 7,5 % bekanntgegeben.
Alle Rentenempfänger die am 30.06.2024 entweder eine EM-oder Hinterbliebenenrente beziehen, die nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2019 begonnen haben, sollen einen pauschalen, abschlagsfreien Zuschlag an zusätzlichen Entgeltpunkten zur bestehenden Rente erhalten.
Mit dieser Regelung sollen Ungerechtigkeiten bei der Bewertung von EM- oder Hinterbliebenenrenten, die nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2019 begonnen haben, ausgeglichen werden. Stichwort: Zuordnung von geringeren Zurechnungszeiten,.

Versicherte, die eine EM-oder Hinterbliebenenrente nach dem 31.12.2018 erstmals bezogen haben, erhalten mindestens die Zurechnungszeit bis zum 65. Lebensjahr und 8 Kalendermonate. Dies gilt für den Beginn in 2019.
Beginnt die Rente später, steigt die Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres an!

Da die rund 3 Millionen Rentenbezieher von der Rechtslage ab 2019 ausgeschlossen sind, wollte der Gesetzgeber hier einen pauschalen und vor allem unbürokratischen Ausgleich schaffen.

Die Auszahlung des Extra-Zuschlags an Rente erfolgt deshalb erst zum 01.07.2024, weil die gesetzliche Rentenversicherung noch einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit der Erfassung der rund 3 Millionen Zuschlagsrentner hat.

Erwerbsminderungsrente - rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Beratung „Erwerbsminderungsrente“

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Verwaltungsverfahren - Erwerbsminderung

Der sichere Weg durch das Verfahren

- Überprüfen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Durchführung des Verwaltungsverfahrens
- Prüfung des ersten und zweiten Rentengutachtens

jetzt ansehen

Widerspruchsverfahren - Erwerbsminderung

Die beste Entscheidung!

- Widerspruch einlegen (auch abgelaufene Frist)
- Prüfung der Voraussetzungen
- Prüfen der Erfolgsaussichten

jetzt ansehen

Klageverfahren

Beste Voraussetzungen schaffen!

Von der Klage einreichen über die Begleitung zum Termin bis zum Stellen von Anträgen/Gutachten nach § 109 SGG sowie prüfen, ob Berufung Aussicht auf Erfolg hat

jetzt ansehen

Anspruch auf Prüfung eines Grundrentenzuschlages ab 2023

Ab dem 01.01.2023 haben alle Versicherten einen Anspruch auf Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung. So sagt es der § 307g SGB VI.
Seit Beginn der Grundrente ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 konnten die Versicherten im Grundsatz bei ihrer Rentenversicherung nicht prüfen lassen, ob sie einen solchen Anspruch haben. Dies war wegen Vorrang der Prüfung der Grundrente für ältere Rentenbezieher ausgeschlossen.

Ab dem 01.01.2023 können Berechtigte eine entsprechende Rechtsauskunft von ihrer Rentenversicherung verlangen, ob sie Anspruch auf die Grundrente haben oder nicht!

Bürgergeld und Wohngeld ab 2023

Bürgergeld ab 2023

Ab dem 01.01.2023 gilt das neue Bürgergeld. Das Bürgergeld ersetzt verschiedene Regelungen des Hartz-IV (SGB II) und in der Grundsicherung im Alter.

Der Regelbedarf steigt ab dem 01.01.2023 auf 502 Euro für alleinstehende Anspruchsteller in der Regelbedarfsstufe I.
Für Verheiratete oder nicht verheiratete Paare steigt das Bürgergeld auf 451 €.
Hinzu kommen noch die Bedarfe für Heizung und Unterkunft.

Sanktionen wird es weitergeben!

Die Angemessenheit der Wohnung wird im ersten Jahr des Bürgergeldanspruches nicht geprüft. So der Kompromissvorschlag der Ampelregierung und der CDU/CSU im Jahr 2022.

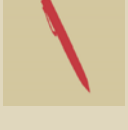

Neu am Bürgergeld ist, dass der Vermittlungszwang aufgehoben wurde und ab 2023 der Aus- und Weiterbildung bürgergeldberechtigter Menschen Vorrang gegeben wird.

Aufstocker, also Menschen die zum Bürgergeld etwas hinzuverdienen, dürfen wie gehabt 100 € anrechnungsfrei behalten.
Was darüber hinaus dazu verdient wird, wird zu einem bestimmten Prozentsatz an das Bürgergeld angerechnet.

Neu ist hingegen: Wer zwischen 520 und 1.000 € verdient, soll ab 1. Juli mehr von seinem Einkommen behalten können.

So dürfen Aufstocker bei einem Verdienst zwischen 520 und 1.000 € 30 Prozent vom Einkommen anrechnungsfrei behalten. Bis zum 31.12.2022 waren es beim Hartz IV noch 20 Prozent.

Wohngeld Plus ab 2023

Durch das neue Wohngeld Plus ab 2023 wird der Kreis der anspruchsberechtigten Wohngeldbezieher von gut 600.000 Berechtigte auf rund 2. Millionen Berechtigte ausgedehnt. Begünstigt sollen vor allem Rentenbezieher mit niedrigen Renten sein, die kein Grundsicherungsanspruch haben.

**Das neue Wohngeld wird höher ausfallen.
Im Schnitt doppelt so hoch, wie vor dem 01.01.2023.**

Die Bundesregierung geht von einer Erhöhung im Durchschnitt von 190 € auf 370 € Wohngeld aus.
Insbesondere die neue Heizkostenkomponente soll dafür sorgen, dass Betroffene die steigenden Heizkosten bezahlen können.

**Die dauerhafte Heizkostenkomponente
beträgt 2 € pro Quadratmeter Wohnfläche.**

Rund 1,4 Millionen Haushalte sollen 2023 überhaupt erstmals einen Anspruch auf Wohngeld haben. Davon der überwiegende Teil Haushalte, die nach dem alten Wohngeldrecht noch keinen Anspruch auf die Leistung hatten, weil sie mit ihrem Einkommen die gesetzlichen Grenzen überschritten haben.

Meine Rente? Das macht rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Antrag auf Rente stellen

Stressfrei zum korrekten Rentenantrag!

- Rentenansprüche sichern
- Unkorrekte Rentenbescheide vermeiden
- Vom Wissen des Rentenberaters profitieren

jetzt ansehen

Rente berechnen

Rente korrekt und zuverlässig berechnen!

- Berechnen der aktuellen Rente
- Berechnen der zukünftigen Rente
- Rentenhöhe korrekt bestimmen, Rentenverluste vermeiden

jetzt ansehen

Rentenfahrplan erstellen

Die besten Entscheidungen im richtigen Moment!

Stellen Sie die Weichen zur richtigen Zeit.
Mit dem Rentenfahrplan kommen Sie
punktgenau zu Ihrer gewünschten Rente.

jetzt ansehen

Rentenbescheid prüfen

Damit die Rente stimmt!

- Rentenerhöhung / Rentennachzahlung sichern
- Fehler und Lücken aufdecken
- Rentenbescheid prüfen ist ein Muss!

jetzt ansehen

Steuern und Rente ab 2023

Der steuerfreie Anteil der Rente sinkt im Jahr 2023 auf 17 Prozent für die Rentenbezieher, die im Jahr 2023 erstmals eine gesetzliche Rente erhalten werden! Damit unterliegen 83 % der Rente der Besteuerung. Wenn die gesetzliche Rente erstmals im Jahr 2023 beginnt!
Von dieser Regelung erfasst sind Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung und gesetzliche Hinterbliebenenrenten.
Der Grundsteuerfreibetrag für das Jahr 2023 wurde mit 10.908 € festgelegt. Dieser steuerliche Freibetrag ist auf Grund des Jahressteuergesetzes 2022 zum 01. Januar 2023 von 10.347 € auf 10.908 € angehoben worden. Grund der Anhebung: extrem gestiegene Lebenshaltungskosten durch den Krieg in der Ukraine.
Des Weiteren soll es nach dem Willen des Bundesfinanzministers zu einer Verringerung/ Abschmelzung der kalten Progression kommen. Grund ist die sogenannte „Rechts"-Verschiebung der 5 Steuertarife im Einkommensteuerrecht.
Die Ampelkoalition plant Änderungen in der Rentenbesteuerung!

Diese Änderungen sollen ab 2023 greifen.

- die stufenweise Senkung des steuerfreien Rentenanteil bis zum Jahr 2060 soll verlängert werden (auf Grund des Doppelbesteuerungsurteils des Bundesfinanzhofes),
- der steuerfreie Anteil der gesetzlichen Rente soll ab 2023 bis zum Jahr 2060 nur noch um 0,5 %, statt bis 2040 um 1% sinken
- ab dem Jahr 2060 wäre dann die gesamte Rente zu 100 Prozent steuerpflichtig,
- ab dem 01.01. 2023 können steuerrechtlich anerkannten Altersvorsorgeaufwendungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vollständig steuerlich abgesetzt werden.

Für alle diejenigen,die sich im Jahr 2023 eine Photovoltaik-Anlage zulegen wollen, gibt es eine wichtige Neuerung.
Die 19 % Mehrwertsteuer auf solche Anlagen fallen ab dem 01.01.2023 weg.
Des Weiteren gibt es Einkommenssteuerfreistellungen für die Einnahmen aus der Vergütung für die Einspeisung und den Eigenverbrauch für Anlagenbetreiber bis zu einer bestimmten Anlagengröße.

Freibetrag in der Grundsicherung ab 2023, Erbschaft, Behindertentestament

Der Freibetrag in der **Grundsicherung** für Rentner,wird 2023 bei maximal 251 € liegen. Er wurde seit dem 01.01.2021 im Zusammenhang mit der Grundrente eingeführt.
Viele Betroffene werden durch diesen Freibetrag sogar erstmals im Jahr 2023 die Sozialleistung Grundsicherung im Alter beanspruchen können.
Neu in der Grundsicherung für Rentner ab 2023 ist, dass diese ein Schonvermögen von 10.000 € haben dürfen, welches nicht an die Grundsicherung angerechnet wird.

Erbschaften gelten ab 2023 nicht mehr als Einkommen, sondern werden dem Vermögen zugeordnet.
Ratsam könnte es sein, dass Familienangehörige ein sogenanntes **Behindertentestament** aufsetzen, damit dieses nicht als Erbschaft für den Lebensunterhalt ausgegeben werden muss.

Pflegeversicherungsbeitrag für kinderlose Rentner und Antragsteller 2023

Der Pflegeversicherungsbeitrag für Kinderlose stieg im Jahr 2022 t auf 3,4 Prozentpunkte! Dieser Beitragssatz bleibt im Jahr 2023 bestehen.
Für gesetzlich oder privat Pflegeversicherte mit Kindern/ Elterneigenschaft bleibt es hingegen wie 2022 bei 3,05 %

Zusatzbeitrag in der gesetzlichen KV steigt ab 2023

Der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen KV steigt im Jahr 2023 um 0,3 % auf 1,6 % im bundesweiten Durchschnitt. In diesen Fällen sollten die Betroffenen auf ihr Sonderkündigungsrecht achten.
Auf Grund der massiv gestiegen Kosten im Gesundheitswesen hat der Gesundheitsminister Lauterbach (SPD) die Beitragserhöhung der Zusatzbeitrags ab 2023 ins Spiel gebracht und leider auch gesetzlich umgesetzt.

Regelaltersgrenze steigt im Jahr 2023

Für gesetzliche Rentenversicherte steigt im Jahr 2023 die Regelaltersgrenze. Wer 1957 geboren wurde, kann mit Vollendung des 65. Lebensjahres und 11 Kalendermonaten die Regelaltersrente/ Regelaltersgrenze im Jahr 2023 erreichen.

Erstmals kann der Geburtsjahrgang ab dem 02.01.1957 zum 01.01.2023 die Regelaltersrente beanspruchen.

Dies gilt einschließlich den Geburtsjahrgängen bis zum 31.12.1957, welche die Regelaltersrente zum 01.12.2023 erstmals beantragen können. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt bundeseinheitlich das 67. Lebensjahr als Regelaltersgrenze.

Beispiel:

Regelaltersrente = 02.01.1957 geboren

Anton ist am 01.01.1957 geboren.
Er vollendet am 01.12.2022 sein 65. Lebensjahr und 11 Kalendermonate.

Er erreicht genau an diesem Tag auch seine Regelaltersgrenze.
Er kann am 01.01.2023 die Regelaltersrente oder noch am 31.03.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 diese Altersrente beantragen.

Wer 1958 geboren ist, kann erst im Jahr 2024 mit Vollendung des 66. Lebensjahres die Regelaltersrente in Anspruch nehmen.

Sorglos-Pakete von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Sorglos-Pakete für die Rente

Meine Rente? Mein Rentenberater!

- Ohne Stress und eigenen Aufwand in die Rente
- Rentenberater übernimmt alle weiteren Schritte
- Persönlicher Rentenberater für alle Rentenfragen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket „Erwerbsminderungsrente“

Rund um Sorglos-Paket „EM-Rente“

- Erwerbsminderungsrente ohne Stress
- Ausführlich geplant vom Rentenberater
- Paket Sorglos zur EM-Rente

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Renten der DDR

Rentenpaket Sonder- Zusatzrenten der DDR

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Rentenantrag plus Rentenbescheid

Das zwei in einem Paket mit Sparvorteil!

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Altersgrenze für abschlagsfreie vorgezogene Altersrente steigt im Jahr 2023

Das Renteneintrittsalter für eine abschlagsfreie Rente mit 45 Jahren Wartezeit (Altersrente für besonders langjährig Versicherte) steigt vom Geburtsjahrgang 1959 auf 64 Jahre und 2 Kalendermonate an.

Wer also im Jahr 2023 erstmals diese vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen will, muss zwischen dem 02.12.1958 und 01.10.1959 geboren sein.

Wer am 02.10.1959 geboren ist, kann diese abschlagsfreie Rente erstmals zum 01.01.2024 in Anspruch nehmen.

Das Lebensalter (Renteneintrittsalter) für eine Altersrente für langjährig Versicherte bleibt auch im Jahr 2023 mit Vollendung des 63. Lebensjahres möglich! Dann aber unter Berücksichtigung von zum Teil erheblichen Abschlägen in der monatlichen Rente!

Wer am 02.12.1959 geboren ist, kann die Altersrente für langjährig Versicherte erstmals zum 01.01.2023 beziehen, dann aber mit 11,4 Prozent Abschlag!
Wer am 01.12.1960 geboren ist, kann am 01.12.2023 (also noch im Jahr 2023) die Altersrente beziehen, dann aber schon mit 12 Prozent Abschlag!

99,99 Prozent Teilrente bei Pflege naher Angehöriger nutzen

Das Renteneintrittsalter für eine abschlagsfreie Rente mit 45 Jahren Wartezeit (Altersrente für besonders langjährig Versicherte) steigt vom Geburtsjahrgang 1959 auf 64 Jahre und 2 Kalendermonate an.
Viele Rentenbezieher, die schon die Regelaltersgrenze erreicht haben, pflegen ihre nahen Angehörigen. Zum Beispiel den eigenen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner*in.
Für diese Pflegeleistung können die Betroffenen ab Erreichen der Regelaltersgrenze bei Bezug einer vollen Altersrente keine zusätzlichen Entgeltpunkte mehr erwerben.

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze tritt die sogenannte Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rente ein.

**Um diese Versicherungsfreiheit zu umgehen,
nutzen viele Menschen den 99 % Teilrententrick.
Um damit die eigene Rente mit zusätzlichen Beitragsleistungen
der Pflegekasse zu erhöhen.**

Ein Urteil des bayerischen Landessozialgerichtes aus dem September 2021 macht es sogar möglich, statt einer 99 Prozent Teilrente eine 99,99 prozentige Teilrente zu wählen.

Die Rentenversicherung hat grundsätzlich solche Anträge auf 99,99% Teilrente zurückgewiesen und begründet dies unter anderem damit, dass die Rechtsprechung des LSG aus Bayern eine Einzelmeinung sei.

Die 99,99% Teilrente macht es rechnerisch möglich, dass in vielen Fällen sich die Pflege bei Pflegegrad 2 und einer Teilrente von 99,99% lohnen kann.

Denn der Verlust der monatlichen Rente beträgt dann nur noch 0,1 Prozent, statt einem Prozent bei der 99% Teilrente. Bei dem es bei Pflegegrad 2 zu einem rechnerischen Verlust an Rente kommen kann, selbst wenn man die zu erwartende Rentenerhöhung aus der Pflege bei Pflegegrad 2 dagegensetzen würde.

Jedem Versicherten, der eine 99,99% Teilrente auf Grund der Rechtsprechung des bayerischen LSG beantragen möchte, musste damit rechnen, dass dieser Antrag durch die Rentenversicherung abgewiesen und nur eine 99% Teilrente bewilligt wird.

Das Sozialgericht Freiburg hatte am 02.08.2022 unter dem Aktenzeichen S 16 R 1479/22 die beklagte Rentenversicherung verurteilt, der Klägerin die Teilrente in Höhe von 99,99% zu gewähren.
Das Sozialgericht verwies in seinen Urteilsgründen darauf, dass das Gesetz (§ 42 SGB VI) nur eine Untergrenze für eine Teilrente wegen Alters festgelegt hat,

sie liegt bei10 Prozent. Eine Obergrenze wurde dagegen nicht festgelegt. Das Sozialgericht verweist hier auf die Regelungen des § 121 Absatz 1 SGB VI. Denn Berechnungen werden auf 4 Dezimalstellen vorgenommen, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Eine 99,99 % Teilrente wegen Alters ist nach Ansicht der SG-Richter nichts anderes als eine 0,9999 Rente der vollen Rente

Da auch nach diesem positiven erstinstanzlichm Urteil unklar war, ob die gesetzliche Rentenversicherung die Teilrente von 99,99% generell anerkennt, wären weitere Gerichtsverfahren notwendig gewesen. Ja sogar bis zum Bundessozialgericht um für Rechtsklarheit in dieser wichtigen Rechtsfrage zu sorgen.
Diese Ungewissheit hat aber ein Ende gefunden. In einem Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht Kiel hat die Deutsche Rentenversicherung Bund die 99,99 % Teilrente als Altersrente anerkannt und schriftlich dem Gericht mitgeteilt, dass die gesetzlichen Rentenversicherungsträger die 99,99 % Teilrente als Altersrente anerkennen und nicht mehr nur die 99% Teilrente.
So haben wir es in einem Textbeitrag am 27.01.2023 auf rentenbescheid24.de „ *Also doch: 99,99 Prozent Teilrente wegen Alters anerkannt!* „ bekanntgegeben. In der Konsequenz bedeutet diese neue Rechtslage, dass die Versicherten mit der 99,99% Alters-Teilrente eine höhere Rente haben, statt mit einer 99 % Teilrente. Insbesondere Menschen, die einen nahen Angehörigen pflegen und wegen der Regelaltersgrenze auf eine 99 % Teilrente umgestiegen sind, können von der geänderten Rechtslage profitieren. Gemeint sind vor allem die Pflegegrade 2 und 3.

Zurechnungszeit bei Bestandsrentnern einer EM-Rente vor 2019

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10.11.2022 über mehrere Revisionsverfahren entschieden! Es ging um die Frage, ob Millionen Rentnerinnen und Rentner von EM-Renten Anspruch auf eine Rentenerhöhung haben werden, weil ihre Renten vor dem 01.01.2019 begonnen haben. Und die Bestandsrentner schlechter gestellt werden, im Gegensatz zu den deutlich erweiterten Zurechnungszeiten für Rentenbezieher ab 2019!
Das Bundessozialgericht hat die Revisionen abgewiesen. Die Revisionskläger

haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit denjenigen Rentenbeziehern, deren EM-Renten nach dem 31.12.2018 begonnen haben. Und damit leider auch keinen Anspruch auf höhere EM-Renten unter Einbeziehung der Zurechnungszeiten die ab dem 01.01.2019 gelten.

Das BSG hat in seinen Urteilsgründen auf die geplanten Neuänderung zur Zuschlagsregelung ab dem 01.07.2024 für EM-Bestandsrentner*innen verwiesen.

Selbstständige in die gesetzliche Rentenversicherung

Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales will im laufenden Jahr 2023 eine Gesetzesvorlage einbringen, in der die Einbeziehung von gut 3 Millionen Selbstständige in die gesetzliche Rentenversicherung erfolgt.
Wie genau ein solcher Vorschlag aussehen wird, ist (nach Stand 27.01.2023) völlig offen.

Ob auch Strafgefangene in die allgemeine Rentenversicherungspflicht aufgenommen werden, bleibt ebenso abzuwarten.

Schlusswort

Das Jahr 2023 wird sicher ein spannendes Rentenjahr. Die Ampelkoalition hat einige Veränderungen in der gesetzlichen Rente bekannt gegeben. Aber der große Wurf, also die Einbeziehung aller Bürgerinnen und Bürger der Bundesrebuplik Deutschlands in die gesetzlichen Rente- die Bürgerversicherung- ist noch nicht in Sicht!
Die Rentenberater von rentenbescheid24.de wünschen Ihnen alles Gute für 2023 und beste Gesundheit.

Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten.
Auch wenn die kostenlosen und frei zugänglichen Inhalte dieses Ratgebers mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, übernehme ich keine Gewähr für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität. Der Aufruf dieser Inhalte begründet mangels Rechtsbindungswillens meinerseits keinerlei Vertragsverhältnis.

Über den Autor

Peter Knöppel ist seit 2001 Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht seit 2012. Im Bereich des privaten Versicherungsrechts ist er ebenso zuhause.
Peter Knöppel interessierte sich von Anfang an stark für die Belange der Altersvorsorge. So war es nur eine logische Konsequenz, der Schritt zum Rentenberater.

2012 war es so weit. Nach mehrwöchigen Direktlehrgang beim ASB in Heidelberg, legte er seine mündlichen und schriftlichen Prüfungen mit Bravour ab. Er ist durch das Sächsische Landessozialgericht gerichtlich zugelassener Rentenberater und beackert seitdem täglich aufs Neue und hochmotiviert sein geliebtes Feld der Rente. Doch wer rastet der rostet, so erweiterte er seine Kenntnisse in der betrieblichen Altersversorgung.
Seit 2014 betreibt er die Online Rentenberatung rentenbescheid24.de.

Noch wissensdurstig?

Erschienen sind bei rentenbescheid24.de weiterhin folgende Ratgeber.
Mit einem Klick auf den Ratgeber gelangen Sie zu der Ratgeberübersicht auf rentenbescheid24.de

Ratgeber zur Mütterrente

Erfahren Sie unter anderem Details zur Mütterrente mit Beispielrechnungen und Tipps, wie die Zuordnung der Kindererziehungszeiten ab 2019 funktioniert, Tipps für Zugangs- und Bestandsrentner und warum Sie unbedingt einen Antrag auf Mütterrente 2 (Kindererziehungszeiten) stellen sollten.

Die neue Teilrente - Hinzuverdienen zur Rente

Zum 01.07.2017 startet der 2. Teil der Flexi-Rente. Mit neuen Möglichkeiten zum Hinzuverdienst zur Rente und der Einmalzahlung zum Rückkauf von Rentenabschlägen.

Ratgeber zur Flexirente

Erfahren Sie, wie Sie die Flexirente für Ihre Rente nutzen können!
Mit einer Vielzahl an Tipps, Formulierungen und Beispielrechnungen. Auf über 40 Seiten lernen Sie Tipps, Tricks und Hintergründe kennen!

Impressum

© 2023 rentenbescheid24.de
Rentenberater und Rechtsanwalt Peter Knöppel,
Geiststraße 11,
06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345-6782374
E-Mail: kontakt@rentenbescheid24.de

Stand:27.Januar 2023
Der Ratgeber einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von rentenbescheid24.de unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Peter Knöppel, Sven Brack
Gestaltung und Satz: Sven Brack
Umschlaggestaltung: brack&hoffmann, Werbeagentur
Umschlagseite Bildquelle: Gerd Gropp – Fotolia

RATGEBER
Flexirente

Die Flexi-Rente macht Vieles möglich!
Oder war das bisherige Teilrentensystem doch besser?
Mit dem Ratgeber Flexirente können Sie sich zielgenau orientieren und wichtige Weichen für Ihre Rente stellen.
Für den Arbeitgeber hält er Vorschläge parat, wie man die Personalplanung steuern kann und wie die Personalsicherung durch ältere Arbeitskräfte möglich ist.

Wie Sie die Flexirente für Ihre Rentenangelegenheit nutzen können, zeigt Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel. Er erklärt die Flexirente und gibt Tipps, Formulierungen und Rechenbeispiele zum praktikablen Anwenden und zum Nachrechnen für die eigene Rente.

Den Ratgeber zur Flexi-Rente erhalten Sie auf rentenbescheid24.de

rentenbescheid24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!